

Kundmachung.

Der nachfolgende Beschluß der hohen Reichs-Versammlung in der Sitzung vom 8. October 1848 wird hiemit kundgemacht:

Erstens. Der Reichstag, der ohnehin vor der Beendigung des Constitutionswerkes unauflösbar ist, erklärt, auch unter den bedrohlichsten Umständen unter keiner Bedingung sich selber aufzulösen, sondern seiner Pflicht unerschütterlich getreu zu bleiben.

Zweitens. Der Reichstag ist ein untheilbares Ganzes; er vertritt alle Völker Oesterreichs, welche ihn beschickt haben.

Drittens. Der Reichstag ist zufolge des kaiserlichen Manifestes vom 6. Juni und durch die freien Wahlen der auf dem Reichstage vertretenen Völker das alleinige constitutionell-legale Organ der Einigung zwischen dem constitutionellen Monarchen und der Volkssouveränität zur Wahrung der unverkürzten Volkssfreiheit und des erblichen Thrones.

Viertens. Der Reichstag, bestehend aus den freien Vertretern freier Völker, wird keinem Abgeordneten einen moralischen Zwang zum Bleiben auferlegen.

Fünftens. Der Reichstag wird auf dem constitutionell-legalen Boden fest beharren, um von ihm aus mittelst constitutionell-legaler Maßregeln das Vaterland, den erblichen Thron und die Volkssfreiheit zu wahren.

Sechstens. Der Reichstag fordert alle mit oder ohne Urlaub abwesenden Mitglieder auf, sich binnen längstens vierzehn Tagen, von heute an, im Reichstage wieder einzufinden.

Wien am 9. October 1848.

**Im Namen der constituirenden
Reichsversammlung.**

Der erste Vice-Präsident:
Franz Smolka.

Carl Wiser,
Schriftführer.

9/10

Wine der 1. 1. Hof- und Staats-Tinktur.